

Statuten

Notfellchen – gemeinnütziger Tierschutzverein

§ 1) Wie lautet der Vereinsname?

(1.1) Notfellchen – gemeinnütziger Tierschutzverein

§ 2) Wo hat der Verein seinen Sitz?

(2.1) 2130 Mistelbach

§ 3) Welchen Tätigkeitsbereich hat der Verein?

(3.1) Gesamtes Gebiet der Republik Österreich

§ 4) Was sind die Ziele des Vereins? Welche Tätigkeiten führt er durch?

(4.1) Dieser gemeinnützige Verein hat zum Ziel, Tätigkeiten zu entfalten, die dem Wohl und Schutz von Tieren dienen. Dies möchte er erreichen durch:

- (a) Tiere schützen vor Quälerei, vor Misshandlung, vor Vernachlässigung, vor Überanstrengung, vor Freiheitsberaubung, vor Tötung, vor nicht artgerechter Behandlung, vor nicht artgerechter Haltung, vor jeglicher Art von Missbrauch
- (b) Durchführung von Kastrationsprojekten und anderen Hilfs- und Schutzprojekten für frei lebende Tiere
- (c) Betrieb von Tierheimen, Gnadenhöfen, Pflegestellen sowie von Stellen zur Abgabe oder Lagerung von Tierbedarfsartikeln
- (d) Enge Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzvereinigungen
- (e) Förderung und Verbreitung tierfreundlicher Ansichten
- (f) Information und Aufklärung
- (g) Eintreten für das Recht von Tieren auf ihren Schutz
- (h) Veranstaltung von Versammlungen, Workshops und Vorträgen
- (i) Umweltschutz und Lebensraumschutz: Tätigkeiten, die dem Erhalt des Lebensraumes wild lebender Tiere dienen
- (j) Unterstützung bedürftiger Tierhalter
- (k) Weitere Maßnahmen, die dem Wohl und Schutz von Tieren dienen.

§ 5) Was bedeutet die Gemeinnützigkeit dieses Vereins?

- (a) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung gemeinnütziger Zwecke und erfüllt daher die Kriterien der Gemeinnützigkeit des österreichischen Steuerrechts.
- (b) Die Tätigkeiten des Vereins sind nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (c) Alle vom Verein betriebenen Projekte, Unternehmungen und Geschäftsbetriebe sind so beschaffen, dass sie mit den gemeinnützigen Zielen des Vereins vereinbar sind. Erträge aus Projekten, Unternehmungen und Geschäftsbetrieben werden nur für die in den Statuten bestimmten gemeinnützigen Ziele verwendet.

§ 6) Wie bringt dieser Verein die benötigten finanziellen Mittel auf?

(6.1) Für die Verwirklichung des Vereinszwecks nötige Mittel werden aufgebracht durch:

- (a) Spenden, Schenkungen, Erbschaften und sonstige freiwillige Zuwendungen
- (b) Patenschaften und andere zweckgebundene Schenkungen
- (c) Mitgliedsbeiträge
- (d) Schutzgebühren und Kostenersätze im Rahmen von Tierversuchen
- (e) Subventionen und Förderungen
- (f) Erträge aus Veranstaltungen
- (g) Entgeltliche Beherbergung von Tieren
- (h) Sonstige Erträge

§ 7) Wie wird man Mitglied?

(7.1) Erwerb der Mitgliedschaft:

(7.1.1) Über die Aufnahme von Aktiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

(7.1.2) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 8) Welche Arten von Mitgliedschaft gibt es?

(8.1) Arten der Mitgliedschaft:

- (a) Aktive Mitglieder: natürliche Personen, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (b) Fördermitglieder: natürliche oder juristische Personen, die die Ziele des Vereins durch materielle Zuwendungen unterstützen.
- (c) Ehrenmitglieder: natürliche oder juristische Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Tierschutz ernannt werden, und weder Aktive Mitglieder noch Fördermitglieder sind.

§ 9) Wie kann eine Mitgliedschaft in diesem Verein enden?

(9.1) Beendigung der Mitgliedschaft:

(9.1.1) Bei natürlichen Personen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch den Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit. Ehrenmitgliedschaften können aberkannt werden.

- (a) Freiwilliger Austritt: Ein freiwilliger Austritt aus dem Verein kann jederzeit schriftlich oder mündlich erfolgen.
- (b) Streichung: Der Vorstand kann ein Fördermitglied aus dem Verein streichen, wenn das Fördermitglied den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt. Die erfolgte Streichung kann durch Bezahlung des ausstehenden Betrages wieder vom Vorstand rückgängig gemacht werden.
- (c) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.

- (d) Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften: Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied den Interessen und dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt.

§ 10) Welche Rechte und Pflichten haben Mitglieder dieses Vereins?

(10.1) Rechte der Vereinsmitglieder:

(10.1.1) Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(10.1.2) Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung:

- (a) Aktive Mitglieder besitzen Stimmrecht in Abstimmungen sowie aktives und passives Wahlrecht.
- (b) Fördermitglieder besitzen Stimmrecht in Abstimmungen und aktives Wahlrecht.
- (c) Ehrenmitglieder besitzen aktives Wahlrecht, sind aber nicht zur Teilnahme an Abstimmungen berechtigt.
- (d) Mitglieder vor dem 16. Geburtstag besitzen kein passives Wahlrecht.

(10.1.3) Gemäß Vereinsgesetz §5 kann mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

(10.1.4) Gemäß Vereinsgesetz §20 sind die Mitglieder berechtigt, vom Vorstand über die Tätigkeit und den Finanzhaushalt des Vereins informiert zu werden.

(10.2) Pflichten der Vereinsmitglieder:

- (a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsziele nach besten Kräften zu fördern und die Interessen des Vereins überall und jederzeit wahrzunehmen.
- (b) Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was mit den Vereinszielen nicht vereinbar ist oder wodurch das Ansehen des Vereins beschädigt werden könnte.
- (c) Fördermitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 11) Welche juristischen Organe hat der Verein?

(11.1) Die Organe des Vereins sind:

- (a) Mitgliederversammlung
- (b) Vorstand
- (c) RechnungsprüferInnen
- (d) Konfliktbewältigungsrat

§ 12) Wer führt die Geschäfte des Vereins?

(12.1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand.

§ 13) Wer darf den Verein nach außen vertreten?

(13.1) Zur Vertretung des Vereins nach außen berechtigt sind:

(13.1.1) Vorstandsmitglieder

**§ 14) Welche Aufgaben haben die einzelnen Vereinsorgane?
Wie werden sie bestellt?
Wie lange dauern die Funktionsperioden?
Wie werden Konflikte innerhalb des Vereins bewältigt?**

(14.1) Mitgliederversammlung

- (14.1.1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet spätestens alle fünf Jahre statt und wird vom Vorstand organisiert.
- (14.1.2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand für erforderlich hält, oder wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder beantragt wird, oder wenn dies die RechnungsprüferInnen gemäß Vereinsgesetz §21 für erforderlich halten
- (14.1.3) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder rechtzeitig eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlussfassungen, die Änderungen der Statuten oder die Vereinsauflösung bezwecken, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Andere Beschlussfassungen, Vorstandswahlen oder andere Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Präsidentin/Präsident, bei deren/dessen Verhinderung die/der Vizepräsidentin/Vizepräsident. Wenn auch diese/dieser verhindert ist, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Aktive Mitglied den Vorsitz.
- (14.1.4) Die Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines seit der letzten Mitgliederversammlung
 - (b) Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen
 - (c) Wahl oder Enthebung des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
 - (d) Entlastung des Vorstandes
 - (e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - (f) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines
 - (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen
 - (h) Abhalten eines Konfliktbewältigungsrates falls nötig
- (14.1.5) Die Aufgaben der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereines seit der letzten Mitgliederversammlung
 - (b) Entgegennahme der Berichte der RechnungsprüferInnen, falls falls die außerordentliche Mitgliederversammlung von den RechnungsprüferInnen einberufen wurde
 - (c) Entlastung des Vorstandes
 - (d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge falls beantragt
 - (e) Beschlussfassung über Statutenänderungen oder die freiwillige Auflösung des Vereines falls beantragt

- (f) Wahl oder Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen, falls Vorstandsmitglieder oder RechnungsprüferInnen ausgeschieden sind, und die außerordentliche Mitgliederversammlung deswegen einberufen wurde; Wahl oder Enthebung von Vorstandsmitgliedern oder RechnungsprüferInnen, falls die außerordentliche Mitgliederversammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder deswegen einberufen wurde
- (g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Fragen falls beantragt
- (h) Abhalten eines Konfliktbewältigungsrates falls nötig

(14.2) Vorstand

(14.2.1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins. Er besteht aus zwei Aktiven Mitgliedern, und zwar aus Präsidentin/Präsident und Vizepräsidentin/Vizepräsident. Beide sind organschaftliche Vertreter des Vereines und gleichermaßen zur Führung der Vereinsgeschäfte berechtigt. Hierbei müssen sich die beiden Vorstandsmitglieder in wichtigen Entscheidungen beraten. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und ein neuer Vorstand gewählt.

(14.2.2) Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- (a) Führung der Vereinsgeschäfte
- (b) Vertretung des Vereins nach außen
- (c) Abhaltung und Leitung der Mitgliederversammlung
- (d) Verwaltung der Vereinsfinanzen mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben.
- (e) Entscheidung über Erwerb und Beendigung von Mitgliedschaften
- (f) Information der Mitglieder über Tätigkeit und Finanzhaushalt
- (g) Aufnahme und Kündigung von ArbeitnehmerInnen des Vereins

(14.3) RechnungsprüferInnen

(14.3.1) Zwei unabhängige und unbefangene RechnungsprüferInnen werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Funktionsdauer von fünf Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jedes Rechnungsjahr ist mit dem entsprechenden Kalenderjahr identisch.

(14.3.2) Aufgaben der RechnungsprüferInnen:

- (a) Überprüfung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des Vorstandes
- (b) Bericht über die Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung
- (c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, falls die RechnungsprüferInnen dies gemäß Vereinsgesetz §21 für erforderlich halten

(14.4) Konfliktbewältigungsrat

(14.4.1) Bei einem nicht anders beizulegenden Konflikt innerhalb des Vereins wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ein Konfliktbewältigungsrat aus fünf Aktiven Mitgliedern gewählt. Dieser Konfliktbewältigungsrat sucht nach bestem Wissen und Gewissen nach einer Lösung für den Konflikt. Im Bedarfsfall kann der Konfliktbewältigungsrat abstimmen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Die vom Konfliktbewältigungsrat getroffenen Entscheidungen sind vereinsintern nicht mehr anfechtbar.

§ 15) Wie kann und wie wird eine freiwillige Auflösung des Vereins und Verwertung des Vereinsvermögens im Fall einer solchen Auflösung geregelt?

(15.1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Dieselbe außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet im Falle der erfolgten freiwilligen Vereinsauflösung über die Verwendung des Vereinsvermögens, hierzu wird mit einfacher Mehrheit ein(e) AbwicklerIn gewählt. Diese(r) AbwicklerIn verpflichtet sich, die Vereinsbehörde über die erfolgte freiwillige Auflösung zu informieren, und das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten übrig bleibende Vereinsvermögen anderen Tierschutzorganisationen zu übertragen, welche die Kriterien der Gemeinnützigkeit des österreichischen Steuerrechts erfüllen.